

#### **A. Auftragserteilung**

1. Die Bestellung erfolgt nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen des Auftraggebers auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrags gegenüber dem Auftraggeber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Auftragnehmer mit Durchführung des Vertrags diese Einkaufsbedingungen an.

Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung zu diesen Einkaufsbedingungen wird von dem Auftraggeber als Ablehnung der Bestellung gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Die Bestellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen, schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.

#### **B. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang**

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und gelten frei Werk des Auftraggebers oder der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.

2. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Liefer- / Leistungsumfang des Auftragnehmers, wenn diese nicht ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung aufgeführt sind.

3. Teillieferungen / -leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

#### **C. Liefer-, Leistungsstermine und Verzug**

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind Lieferungseingangs- / Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten.

2. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes des Auftrags, mit dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, pro Werktag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % dieses Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von dem Auftraggeber noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tagen nach Annahme der Erfüllung. Der Auftraggeber bleibt zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche berechtigt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

3. Bestehen schon vor Fälligkeit vom Auftragnehmer zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder

-bereitschaft, insbesondere weil der Auftragnehmer schon vor Fälligkeit ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder wollen, so kann der Auftraggeber eine Frist zur Erklärung und Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abzulehnen.

#### **D. Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrenübergang**

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den das Produkt auftragsgemäß zu liefern ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers in Tübingen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort, an den das Produkt des Auftraggebers, das die Leistung des Auftragnehmers enthält, bestimmungsgemäß (weiter-) geliefert wird.

2. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit allen Angaben der Bestellung beizufügen. Bei Versand an einen anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers (Tübingen) ist dem Auftraggeber zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.

3. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber über; bei Werkverträgen erst mit Abnahme.

#### **E. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

1. Die Rechnung ist dem Auftraggeber nach Versand / Leistungserfolg unter Angabe aller Bestelldaten zuzusenden. Teilrechnungen sind nur möglich, soweit Teillieferungen vereinbart waren.

2. Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Abnahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, sofern nichts anderes vereinbart.

3. Bei Mängelrügen ist der Auftraggeber befugt, einen angemessenen Einbehalt bis zur vollständigen Klärung vorzunehmen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gem. Nr. 2 Skonto abzuziehen.

#### **F. Gewährleistungsrechte**

1. Der Auftragnehmer gewährleistet eine mangelfreie Leistungserbringung und gewährleistet insbesondere, dass die Produkte den Anforderungen der vereinbarten Lastenhefte, den vereinbarten Spezifikationen, den sonstigen Beschaffensvereinbarungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

2. Der Auftraggeber kann sowohl bei Kauf- als auch bei Werkverträgen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache nach seiner Wahl verlangen. Geschieht dies, so ist der Auftragnehmer unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftraggebers verpflichtet, alle in Verbindung mit der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen zu tragen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber nach einer entsprechenden Mitteilung gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers diese Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, soweit keine längeren Fristen aufgrund Gesetz oder Einzelvereinbarung einschlägig sind. Wird vom hierzu verpflichteten Auftragnehmer nachgebessert oder Ersatz geliefert, so beginnt die Gewährleistungspflicht für das von der Nachbesserung / Neulieferung betroffene Teil, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer Nachbesserung / Neulieferung handelt, erneut.

4. Der Auftragnehmer führt eine Warenausgangskontrolle durch. Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Kaufvertrag oder einen Werkvertragsvertrag, ist der

Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Vertragsgegenstands gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Eine weitergehende Rügeobliegenheit des Auftraggebers besteht nicht.

5. Wird der Auftraggeber wegen eines Sachmangels oder einer Rechtsverletzung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, von Dritten in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer alle Aufwendungen erstatten, die dem Auftraggeber aus dieser Inanspruchnahme entstehen und ihn von allen Ansprüchen aus der Inanspruchnahme freistellen.

6. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **G. Produkthaftung**

Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein Produkt des Auftraggebers verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten selbst haftet. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produkt- und Produzentenhaftung sowie für Ansprüche wegen Korrekturmaßnahmen wie Rückruf und präventive Kundendienstmaßnahmen und sonstige schadensbeseitigende oder vorbeugende Maßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit der Verträge und der anschließenden Gewährleistungsfrist eine Versicherung mit angemessener Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen pro Schadensfall und mindestens EUR 10 Millionen pro Kalenderjahr abzuschließen.

#### **H. Schutzrechtsverletzungen**

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtmängeln ist, insbesondere von Rechten Dritter, wie Schutzrechten einschl. Urheberrechten.

2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und dem Auftraggeber alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn, die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Auftragnehmer nicht bekannt und der Auftragnehmer hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen.

#### **I. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Subunternehmer**

1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.

2. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit dem Auftraggeber grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, es sei denn, diese

Einschaltung betrifft keine vertragswesentlichen Leistungen.

#### **J. Materialbeistellungen**

1. Beigestelltes Material / Teile bleiben das Eigentum des Auftraggebers, sind von dem Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sind vom Auftragnehmer separat zu lagern. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

2. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Der Auftraggeber nimmt die Übereignung an.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Sache durch den Auftragnehmer wird stets für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Der Auftragnehmer wird die Sache, an der dem Auftraggeber Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für den Auftraggeber verwahren und auf seine Kosten gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. angemessen versichern.

5. Der Auftragnehmer ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zur Herausgabe der beigestellten Sachen oder sonstigen im Allein- oder Miteigentum des Auftraggebers stehenden Sachen gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.

#### **K. Eigentumsrechte / Nutzungsrechte**

1. Gegenstände, Modelle, Formen, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen (nachfolgend "Fertigungsgegenstände") aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsgegenstände kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit kostenlos herauszugeben. Das gleiche gilt für Formen, Werkzeuge, oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung der Produkte, die nach den Fertigungsgegenständen hergestellt oder ganz oder teilweise auf Kosten des Auftraggebers gefertigt werden (nachfolgend ebenfalls "Fertigungsgegenstände"). Änderungen an den Fertigungsgegenständen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

2. Die Fertigungsgegenstände gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände für den Auftraggeber kostenlos und sachgemäß zu verwahren. Hat der Auftraggeber die Fertigungsgegenstände bereits vor Fertigstellung bezahlt, so erwirbt der Auftraggeber bereits vor Fertigstellung das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand. Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen auf die hergestellten oder

herzustellenden Gegenstände, geht das Eigentum mit Bezahlung in dem Verhältnis auf ihn über, in dem die Teilzahlungen im Verhältnis zum geschuldeten Gesamtbetrag stehen..

3. Der Auftraggeber hat das Recht, durch Zahlung eines noch ausstehenden Restbetrags jederzeit Eigentum an für ihn hergestellten oder herzustellenden Gegenständen zu erwerben.

4. Der Auftraggeber kann in seinem Eigentum stehende Gegenstände jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenständen kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

5. Die Regelungen des Abschnitts J. Nr. 2 und 3 gelten entsprechend für Fertigungsgegenstände.

#### **L. Vertraulichkeit / Schutz von Know-how**

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Know-how, insbesondere in Form von Projekt- und Konstruktionszeichnungen und Beratungsleistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer erkennt dieses Know-how als geistiges Eigentum des Auftraggebers an.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen technischer oder kaufmännischer Natur aus dem Bereich des Auftraggebers in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form, zu denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Zugang erhält, insbesondere Know-how des Auftraggebers sowie Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (z. B. Erfindungen, technische Ablaufprozesse, Formeln, Softwarecodes, Produktdesigns, Kosten und andere unveröffentlichte Finanzinformationen, Preise und sonstige Marketingdaten) (nachfolgend "Vertrauliche Informationen") streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte, insbesondere aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern, zu verhindern. Dabei wird der Auftragnehmer die eigenübliche Sorgfalt, mindestens aber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Freie Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits anderweitig verpflichtet sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Seine etwaigen Subunternehmer und Lieferanten hat der Auftragnehmer hinsichtlich der Vertraulichen Informationen in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers nicht für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden.

4. Von den in Nummern 2 und 3 genannten Verpflichtungen sind Informationen ausgenommen, die nachweislich

\* zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung allgemein bekannt waren oder

\* dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren oder

\* dem Auftragnehmer durch Dritte zugänglich gemacht werden oder wurden, welche diese Informationen rechtmäßig erlangt haben und zur Weitergabe befugt sind oder

\* zuvor schriftlich durch den Auftraggeber von diesen Verpflichtungen ausgenommen wurden.

5. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit der Auftragnehmer

aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die Offenlegung informieren.

6. Der Auftragnehmer wird sämtliche Unterlagen, Datenträger und sonstige Materialien, die er vom Auftraggeber erhalten hat, auf dessen Anforderung unverzüglich zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche elektronischen Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.

7. Falls der Auftragnehmer von Dritten Anfragen oder Aufträge zum Bau von gleichen oder ähnlichen Geräten oder Geräteteilen erhält, verpflichtet sich der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber anzuzeigen, es sei denn, er lehnt die Annahme des Auftrags unverzüglich ab. Als Geräteteile gelten auch technische Detaillösungen, die Know-how enthalten.

8. Bei jedem einzelnen schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt L. wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine angemessene und vom Auftraggeber für jeden Einzelfall festzulegende Vertragsstrafe zahlen, deren Höhe der Auftragnehmer von dem gemäß Abschnitt O. zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüfen lassen kann. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Als Schadensersatz kann der Auftraggeber mindestens eine angemessene Lizenzgebühr verlangen.

9. Die Pflichten gemäß Abschnitt L. gelten auch für die Zeit nach Ende der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

#### **M. Qualitätssicherung**

1. Der Auftragnehmer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Auftraggeber vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Auftragnehmer, dass dies der Fall ist, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich verständigen.

2. Der Auftragnehmer unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem, und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Auftragnehmer wird sich unverzüglich vergewissern, dass die Anforderungen des Auftraggebers mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind. Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems oder des Status der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems wird der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitteilen.

3. Der Auftraggeber sowie die Kunden des Auftraggebers sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Auftragnehmers über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Auftragnehmer und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere über die Einhaltung der vereinbarten Lastenhefte/Spezifikationen, der Liefertermine sowie die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaasures und der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Der Auftragnehmer hat während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird der Auftraggeber auf das Geheimbedürfnis des Auftragnehmers Rücksicht nehmen. Soweit es sich bei der Lieferung um

Medizinprodukte gemäß dem Medizinproduktegesetz handelt, wird der Auftragnehmer auch der "Benannten Stelle" bzw. den zuständigen Behörden Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren.

4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber sowie dessen Kunden auf Wunsch die unter Abschnitt M. Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Lieferanten des Auftragnehmers durchführen können und dass dem Auftraggeber und dessen Kunden gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten alle Rechte zustehen, die dem Auftraggeber gemäß Abschnitt M. Nr. 1 gegenüber dem Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat insbesondere von den Subunternehmern und Lieferanten die nötige Zustimmung einzuholen, damit Auftraggeber bzw. der Vertreter des Auftraggebers und dessen Kunden in der Lage sind, Besichtigungen und Untersuchungen vor Ort bei dem jeweiligen Subunternehmer und Lieferanten durchzuführen.

5. Der Auftragnehmer stellt eine Rückverfolgbarkeit der Vertragsgegenstände bis zum Rohmaterial sicher. Der Auftragnehmer wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzuverlässig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Auftragnehmer wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

#### **N. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen des Code of Conduct des Auftraggebers einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

3. Wird der Auftraggeber nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.

4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der in Abschnitt N. genannten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte

Nachunternehmen oder Verleiher. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen.

6. Zur Sicherung seiner Ansprüche behält es sich der Auftraggeber vor, von dem Auftragnehmer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

7. Dem Auftraggeber stehen außerordentliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit dem Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Angestellten nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt.

#### **O. Schlussbestimmungen**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen den Vertragspartnern sowie hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Verträge ist Tübingen (Bundesrepublik Deutschland). Der Auftraggeber ist berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere am Ort des allgemeinen Gerichtsstands des Auftragnehmers, geltend zu machen.

2. Die Verträge zwischen den Vertragspartnern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen.

Stand: 12/2014